

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tissa

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) und § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tissa vom 16.12.1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tissa in der Sitzung vom 16.12.1999 die folgende Gebührensatzung beschlossen :

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Tissa vom 16.12.1999 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind :

a) Bei Erstattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a. :

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,

der überlebende Ehegatte,

unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und der Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssetzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

**Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte
und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen 300 DM. 150,- €

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben 150 DM. 75,- €

§ 6

**Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben :

a) Für eine Grabstelle 300 DM 150,- €
b) Für jede weitere Grabstelle je 300 DM 150,- €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 150 DM 75,-€
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben :
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 10 DM 5,-€
- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 5 DM 2.50€

§ 7

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 24 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben :

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten :
1. Bei Reihengräbern - Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgrabstätten/Urnenreihengräbern 100 DM 50,-
2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind, 100 DM 50,-
- b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 100 DM 50,-
- c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 30 DM 15,-

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tissa, 13.06.2000
Gemeinde Tissa

G. Hody
Hartung
Bürgermeister

